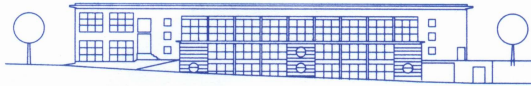


Konsortium Mehrzweckhalle Hiltbrunnen
Altbüron-Grossdietwil

R E G L E M E N T

über die
Benützung der
Sport-, Kultur- und Freizeitanlage
Hiltbrunnen
Altbüron / Grossdietwil



Konsortium Mehrzweckhalle Hiltbrunnen
Altbüron-Grossdietwil

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES

- Art. 1.1 Begriffe
- Art. 1.2 Zweck
- Art. 1.3 Aufsicht, Organisation und Verwaltung
- Art. 1.4 Raumprogramm

2. MIET- UND BENÜTZUNGSGEBÜHREN

- Art. 2.1 Gebühren
- Art. 2.2 Vergünstigungen

3. HAFTUNG / BEWILLIGUNGEN

- Art. 3.1 Verantwortlichkeit
- Art. 3.2 Personensicherheit
- Art. 3.3 Sicherheitsdienst
- Art. 3.4 Diebstähle
- Art. 3.5 Wirte-Bewilligungen
- Art. 3.6 Samariterposten
- Art. 3.7 Verkehrsdienst
- Art. 3.8 Fundbüro
- Art. 3.9 Betriebssicherheit

4. ZUTEILUNG / BENÜTZUNG

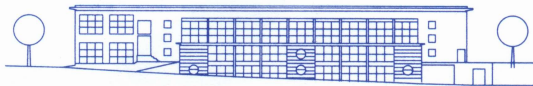
- Art. 4.1 Benützung
- Art. 4.2 Prioritäten
- Art. 4.3 Anmeldung / Reservation
- Art. 4.4 Verträge
- Art. 4.5 Ausfallende Uebungsabende / Proben

5. BENÜTZUNGSORDNUNG / HAUSORDNUNG

- Art. 5.1 Allgemeine Hausordnung
- Art. 5.2 Sorgfaltspflicht
- Art. 5.3 Dauerwerbung im Foyer
- Art. 5.4 Öffnen und Schliessen
- Art. 5.5 Rauchverbot
- Art. 5.6 Jugendorganisation
- Art. 5.7 Turnschuhe
- Art. 5.8 Schuhwaschanlage
- Art. 5.9 Garderoben / Duschen
- Art. 5.10 Sauberkeit und Ordnung
- Art. 5.11 Turngeräte
- Art. 5.12 Ballspiele
- Art. 5.13 Hallentrennwand
- Art. 5.14 Parkordnung

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 6.1 Übertretung des Benützungsreglementes
- Art. 6.2 Einsprachen
- Art. 6.3 Inkrafttreten



Konsortium Mehrzweckhalle Hiltbrunnen Altbüron-Grossdietwil

Das Konsortium Mehrzweckhalle Hiltbrunnen Altbüron - Grossdietwil erlässt für die Benützung sämtlicher Räume der Sport- Kultur- und Freizeitanlage Hiltbrunnen folgendes

REGLEMENT

1. ALLGEMEINES

Art. 1.1 Begriffe

Konsortium: = Betreibergesellschaft (Vertreter der Konsortianten)
Benützer: = Veranstalter, Mieter, Dauermieter, Verein, Privatperson

Art. 1.2 Zweck

Die Sport-, Kultur- und Freizeitanlage dient der Förderung der kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Interessen der Organisationen und Vereinen von Altbüron und Grossdietwil sowie des Schulsports der Gemeinden Altbüron und Grossdietwil. Die Benützung kann auch auswärtigen Organisationen gestattet werden.

Art. 1.3 Aufsicht, Organisation und Verwaltung

Das Konsortium ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Es ist insbesondere zuständig für:

- a) den Erlass und die Änderung des Benützungsreglements
- b) den Erlass und die Änderung der Gebührenordnung
- c) die Beschlussfassung über Materialbeschaffung
- d) die Bestimmung der notwendigen Betriebsorgane und Erstellung deren Pflichtenhefte
(z.B. Verwaltungsperson, Hallenwart, Bühnenmeister, Mobiliarverwalter)
- e) abschliessende Entscheidungen bei Einsprachen im Rahmen dieses Reglements

Art. 1.4 Raumprogramm

Die Anlage umfasst für die Benützung durch die Öffentlichkeit folgende Räume:

Untergeschoss:	4 Garderoben 3 Duschen	Toilettenräume Invaliden WC / Dusche
Erdgeschoss:	Schulturnhalle / Gerätehalle Gymnastikhalle Kulturhalle Bühne	Invaliden WC / Dusche Foyer Office / Lager / Kühlzelle
Obergeschoss:	Disponibelraum Galerie	

2. MIET- UND BENÜTZUNGSGEBÜHREN

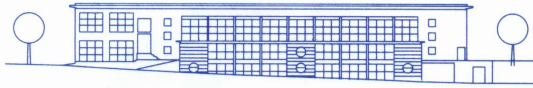
Art. 2.1 Gebühren

Die Gebührenerhebung richtet sich nach separatem Gebührentarif (siehe Gebührentarif).

Art. 2.2 Vergünstigungen

Jugendgruppen (bis 16. Jahre) aus den Gemeinden Altbüron und Grossdietwil bezahlen keine Benützungsgebühr für die Anlagen. Ausgenommen sind gewinnorientierte Anlässe.

Bei besonderen Veranstaltungen kann das Konsortium eine Reduktion der Gebühr bewilligen. Ein entsprechendes Gesuch auf Gebührenreduktion muss vor dem Anlass schriftlich und begründet dem Konsortium eingereicht werden.



**Konsortium Mehrzweckhalle Hiltbrunnen
Altbüron-Grossdietwil**

3. HAFTUNG / BEWILLIGUNGEN

Art. 3.1 Verantwortlichkeit

Der Benützer ist gegenüber dem Konsortium für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich. Er sorgt für Ruhe und Ordnung in und um die Anlage.

Der Benützer haftet juristisch gegenüber dem Konsortium und den angrenzenden Grundeigentümern für alle Schäden, welche mutwillig und/oder nachweisbar durch ihn oder durch Besucher an Gebäude, Bodenbelägen, Mobiliar, Geräten, Anlagen und Inventar verursacht wurden. Siehe Haftungsgrenze 3.9

Allfällige Schäden sind unverzüglich dem Hauswart zu melden und dürfen nur vom Hauswart oder nach Absprache mit der Verwaltungsperson durch ihn gutgeheissene Fachleute behoben werden.

Art. 3.2 Personensicherheit

Der Benützer ist verantwortlich, dass die max. zugelassene Personenbelegung in den Hallen kontrolliert und nicht überschritten werden.

Folgende max. Raumbellegung ist von der Gebäudeversicherung zugelassen.

Einzelhalle	280 Personen
3-fach Halle	800 Personen
Bühne	100 Personen
Galerie	100 Personen
Disponibelraum	200 Personen

Für Personenschäden, die den Benützern oder Zuschauern zustossen, lehnt das Konsortium jede Haftung ab, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

Art. 3.3 Sicherheitsdienst

Der Benützer organisiert den Sicherheitsdienst in und um die Anlagen.

Art. 3.4 Diebstähle

Für das Vereinsmaterial sowie für Diebstähle an Hallenbenützern wird vom Konsortium keine Haftung übernommen.

Art. 3.5 Wirte-Bewilligungen

Benützer, die in Regie wirtten, haben rechtzeitig die erforderlichen Bewilligungen bei den zuständigen Instanzen einzuholen.

Art. 3.6 Samariterposten

Bei Anlässen ist der Benützer für den Samariterposten verantwortlich. Die Leistung kann beim Samariterverein Grossdietwil – Altbüron eingekauft werden.

Art. 3.7 Verkehrsdienst

Bei Anlässen ist der Benützer für den Verkehrsdienst verantwortlich. Der Verkehrsdienst ist obligatorisch. Die Leistung kann bei der Feuerwehr Grossdietwil – Altbüron eingekauft werden.

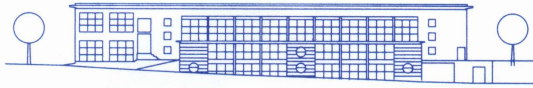
Art. 3.8 Fundbüro

Das Fundbüro befindet sich beim Hauswart. Gefundene Gegenstände werden 4 Wochen aufbewahrt, anschliessend werden sie entsorgt.

Art. 3.9 Betriebssicherheit

Das Konsortium lässt die Anlagen und Geräte periodisch durch den Hauswart und durch externe Fachfirmen auf ihre Betriebssicherheit prüfen. Siehe Kontrollprotokoll im Internet.

Das Konsortium versichert Gebäude und Mobiliar gegen Sachbeschädigungen, inkl. böswilliger Beschädigungen. Im Schadenfall wird dem Mieter den Selbstbehalt in Rechnung gestellt. Max. Selbstbehalt Fr. 5'000.-



**Konsortium Mehrzweckhalle Hiltbrunnen
Altbüron-Grossdietwil**

4. ZUTEILUNG / BENÜTZUNG

Art. 4.1 Benützung

Während den Schulzeiten sind die Hallen den Schulen für den Sportunterricht vorbehalten. Ausserhalb des Schulportunterrichts kann in der Regel an jedem Wochentag die Halle bis 22.00 Uhr benützt werden. Für ausserordentliche Anlässe gilt das Kt. Gastgewerbegesetz.

Art. 4.2 Prioritäten

Im Falle von Mehrfachbelegungen hat grundsätzlich der zuerst Angemeldete den Vorrang. Einheimische Vereine und Institutionen haben bei gleichzeitiger Anmeldung gegenüber Auswärtigen den Vorrang.

Art. 4.3 Anmeldung / Reservation

Die für eine Veranstaltung gewünschten Räumlichkeiten sind zusammen mit der Anmeldung bei der Verwaltungsperson zu beantragen.

Art. 4.4 Verträge

Raumbenützungen für ausserordentliche Anlässe, sowie für Dauerbelegungen von Lokalitäten, werden vertraglich festgehalten.

Art. 4.5 Ausfallende Uebungsabende / Proben

Sofern Uebungsabende infolge ausserordentlicher Benützung entfallen, sind die betroffenen Vereine durch den Benutzer in Absprache mit der Verwaltungsperson rechtzeitig zu informieren. Es erfolgt keine Rückerstattung.

5. BENÜTZUNGSORDNUNG / HAUSORDNUNG

Art. 5.1 Allgemeine Hausordnung

Der zuständige Hauswart oder dessen Stellvertreter sorgen für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit in und auf den Anlagen. Die Benutzer haben sich ihren Anweisungen zu unterziehen und diese zu beachten.

Art. 5.2 Sorgfaltspflicht

Sämtliche Anlagen, Räumlichkeiten, Geräte und Mobiliar sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.

Die Bühne, die Lautsprecheranlagen und übrigen technischen Einrichtungen dürfen nur vom zuständigen Hauswart oder den von ihm instruierten Personen bedient werden.

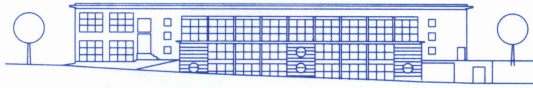
Das Anbringen von Einrichtungen, Nägeln, Schrauben etc. ist untersagt. Ausnahmen kann nur der zuständige Hauswarte gestatten.

Das Dekorieren der Räume muss in Absprache mit dem Hauswart erfolgen. Es sind die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Flächendeckende Dekorationen müssen von der Ortsfeuerwehr abgenommen werden.

Die bezeichneten Notausgänge sind freizuhalten.

Die maximale Personenbelegung muss kontrolliert und eingehalten werden.

Der Hauswart hat die Pflicht, Unregelmässigkeiten unverzüglich der Verwaltungsperson zu melden. Nicht gemeldete Schäden und Mängel, die nach einer Veranstaltung zum Vorschein treten, werden dem verursachenden Veranstalter belastet. Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen, wo der Verursacher nicht festgestellt werden kann, haftet der Benutzer.



Konsortium Mehrzweckhalle Hiltbrunnen Altbüron-Grossdietwil

Art. 5.3 Dauerwerbung im Foyer

Die Werbeflächen der Dauermieter dürfen nicht abgedeckt werden.

Art. 5.4 Öffnen und Schliessen

Für die gesamte Anlage besteht ein Schliessplan. Schlüssel werden gegen Unterschrift abgegeben. Bei Verlust haftet der Schlüsselinhaber für die Kosten des dadurch verursachten Schadens, insbesondere auch für den Ersatz der betreffenden Zylindersorte.

Die Benützer sind dafür verantwortlich, dass spätestens bis 22.30 Uhr die Räume verlassen werden, alle Lichter gelöscht, sowie die Fenster und Türen geschlossen sind.

Art. 5.5 Rauchverbot

Das Rauchen ist in der gesamten MZH verboten.

Bei Anlässen kann das Konsortium, auf Antrag des Benützers, das Rauchverbot temporär aufheben.

Art. 5.6 Jugendorganisation

Jugendliche bis 16 Jahre und Jugendorganisationen dürfen die Halle nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters benützen.

Art. 5.7 Turnschuhe

Das Betreten der Hallen ist nur mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen erlaubt. Das Betreten mit schwarzen Schuhen oder anderen abfärbenden Gummisohlen ist verboten.

In der gesamten Anlage ist das Tragen von Zapfen-, Stollen- oder Nagelschuhen verboten.

Art. 5.8 Schuhwaschanlage

Aussenschuhe dürfen nur an der Schuhwaschanlage gewaschen werden. Die Schuhwaschanlage ist nach jeder Benützung vom Veranstalter zu reinigen.

Art. 5.9 Garderoben / Duschen

Die Duschanlagen stehen den Schulen, Sportvereinen, Sportgruppen und anderen Organisationen zur Verfügung. Die Einrichtungen sind sorgfältig zu bedienen und sauber zu halten.

Art. 5.10 Sauberkeit und Ordnung

Alle Benutzer sind angehalten, die MZH und die Aussenanlagen sauber zu halten. Abfälle sind in den bereitgestellten Abfallkübeln zu deponieren.

Nach Anlässen sind die Halle und die benützten Nebenräume, wie Küche, Foyer, etc bis zu einem, im Voraus abgesprochenen Termin aufgeräumt und gereinigt dem Hauswart zu übergeben.

Ebenfalls sind nach Anlässen die Aussenanlagen und Parkplätze vom umherliegenden Abfall zu reinigen. Der Hauswart erstellt ein Uebergabeprotokoll. Aufwand für Nachreinigungen sowie vorhandene Mängel und Materialverluste sind darin festgehalten. Dieses Protokoll dient als Grundlage für die Rechnungsstellung.

Die Reinigung hat auf allfällige Folgeanlässe Rücksicht zu nehmen und diesen die entsprechende Priorität einzuräumen.

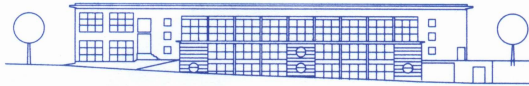
Art. 5.11 Turngeräte

Die Turngeräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Sie müssen an den Standort getragen oder mit Rollvorrichtungen transportiert werden. Auf Aussenanlagen dürfen keine Innengeräte eingesetzt werden. Nach Schluss der Übung sind die Geräte wieder in den Normalzustand zu versetzen und an ihren ordentlichen Platz zu versorgen.

Alle Gross- und Kleingeräte in den Geräteräumen stehen der Schule und den Benützern zur Verfügung.

Art. 5.12 Ballspiele

Ballspiele sind in den Hallen nur mit sauberen Bällen gestattet. In Korridoren, Foyers oder Nebenräumen ist das Ballspielen verboten.



**Konsortium Mehrzweckhalle Hiltbrunnen
Altbüron-Grossdietwil**

Art. 5.13 Hallentrennwand

Die Trennwand ist sorgfältig zu behandeln. Die Enden dürfen nicht aufgerissen oder durchstossen werden. Es ist untersagt, an die Trennwand zu springen.

Art. 5.14 Parkordnung

Autos, Mofas und Velos sind auf den bezeichneten Park- und Abstellplätzen abzustellen.
Ausfahrten und Vorplätze sind freizuhalten.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 6.1 Übertretung des Benützungsreglements

Bei Widerhandlungen oder Verstössen gegen dieses Reglement kann eine erteilte Bewilligung durch das Konsortium zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

Art. 6.2 Einsprachen

Gegen alle Entscheide und Verfügungen sowie die Handhabung dieses Reglements kann innert 20 Tagen beim Konsortium schriftlich begründet Einsprache erhoben werden. Über Streitigkeiten bezüglich der Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet das Konsortium alleinig und abschliessend.

Art. 6.3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Mai 1999.

Altbüron, Grossdietwil, 26. November 2007

Namens des Konsortium Mehrzweckhalle

Altbüron - Grossdietwil

Signiert:

Signiert

Der Präsident:
Edwin Bütikofer

Der Aktuar:
Elmar Müller